Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/10/24 5Ob304/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1978

Norm

KO §93 Abs4
KO §143 Abs5

Rechtssatz

Ergibt sich aus dem Abstimmungsverzeichnis zweifelsfrei, daß dem Gläubiger das Stimmrecht vom Konkurskommissär aberkannt wurde, und fehlt nur die Beurteilung im Tagsatzungsprotokoll, liegt ein unbeachtlicher Formfehler vor.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 304/78
  Entscheidungstext OGH 24.10.1978 5 Ob 304/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0065294

Dokumentnummer

JJR_19781024_OGH0002_0050OB00304_7800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at